

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 15. Oktober 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Regelbesteuerung statt Abgeltungsteuer auch bei beruflicher Tätigkeit ohne maßgeblichen Einfluss für eine Kapitalgesellschaft
- > Pflegeleistungen können unter Berufung auf das Unionsrecht umsatzsteuerfrei sein

Steuerrecht

- > Regelbesteuerung statt Abgeltungsteuer auch bei beruflicher Tätigkeit ohne maßgeblichen Einfluss für eine Kapitalgesellschaft

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 25. August 2015 (Az. VIII R3/14) entschieden, dass ein Steuerpflichtiger als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (mindestens 1 Prozent) aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft bereits dann zur Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus derselben optieren kann, wenn er keinen maßgeblichen Einfluss auf dessen Geschäftsführung ausüben kann.

Die Klägerin war zu 5 Prozent an der E-GmbH beteiligt und im Rahmen ihrer Vollzeittätigkeit als Assistentin der Geschäftsleitung sowie in den Bereichen Kundenbetreuung, Lohnabrechnung sowie Finanzbuchhaltung tätig. Die aus ihrer Beteiligung an der GmbH erzielten Dividenden werden grundsätzlich im Rahmen der Abgeltungsteuer mit dem pauschalen Steuersatz von 25

Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Allerdings hat sie in ihrer Einkommensteuererklärung fristgerecht zur Besteuerung dieser Einkünfte nach der niedrigeren tariflichen Einkommensteuer (Regelbesteuerung) optiert. Die Möglichkeit eines solchen Antrags sieht § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1b EStG unter anderem in dem Fall vor, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. Das zuständige Finanzamt lehnte jedoch diese Option ab, da die Klägerin aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der E-GmbH ausüben könne. Diese Sichtweise stützt sich offensichtlich auch auf die in dem BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 (BStBl I 2012, 953) vertretene Auffassung, wonach eine berufliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung nicht ausreiche (vergleiche Textziffer 138 des Schreibens). Es ist somit für diese Option ein maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft erforderlich, sodass es eine unternehmerische Beteiligung aus Sicht des Finanzamts verlangt wird.

Der BFH schließt sich hingegen der zuvor auch bereits von dem Finanzgericht vertretenen Auslegung an, dass das Wahlrecht zur Regelbesteuerung aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners für die Kapitalgesellschaft verlangt. Ein solcher maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft sei aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der BFH betont, dass die in dem BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 vertretene Auffassung, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung handeln muss, rechtlich zweifelhaft erscheint, da sich aus dem Gesetzeswortlaut selbst keine Anhaltspunkte hierfür ergeben. In dem vorliegenden Streitfall war diese Frage jedoch nach Ansicht des BFH nicht entscheidungserheblich, da die vorliegende berufliche Tätigkeit der Klägerin bei der E-GmbH bereits weder quantitativ noch qualitativ von untergeordneter Bedeutung war.

Das vorstehende Urteil stärkt die Position von Steuerpflichtigen, die zu mindestens 1 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und darüber hinaus für diese beruflich tätig sind. Durch das in diesen Fällen durch den BFH bestätigte Wahlrecht, haben diese Anteilseigner die Möglichkeit, im Rahmen der optierten Regelbesteuerung eventuelle Werbungskosten beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzierung der Anteile an der Kapitalgesellschaft oder einen eventuell erzielten Verlust hieraus teilweise bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend zu machen. Diese Möglichkeit der Berücksichtigung von Werbungskosten ist im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht möglich. Die bisher vorherrschende restriktive Ansicht der Finanzverwaltung beziehungsweise des BMF ist in diesem Punkt zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu ändern. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagieren wird.

> Pflegeleistungen können unter Berufung auf das Unionsrecht umsatzsteuerfrei sein

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

In dem gestern veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18. August 2015 (V R 13/14) wurde entschieden, dass Pflegeleistungen unter Berufung auf das Unionsrecht (Art. 132 Abs. 1 Buchst. g Mehrwertsteuersystemrichtlinie) steuerfrei sind, wenn die Pflegekraft die Möglichkeit hat, Verträge gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI mit Pflegekassen abzuschließen.

Die Klägerin war als Mitglied eines eingetragenen Vereins für den Verein gegen Entgelt als Pflegehelferin tätig, ohne über eine Ausbildung als Kranken- oder Altenpflegerin zu verfügen. Der Verein schloss wiederum Verträge mit pflegebedürftigen Personen und Pflegekassen ab, ebenso hatte der Verein mit der Klägerin Qualitätsvereinbarungen abgeschlossen. Der Verein erbrachte umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen, die von den Pflegekassen teilweise getragen wurden. Diese Art der Erbringung von Pflegeleistungen durch Mitglieder eines eingetragenen Vereins ist in Deutschland verbreitet.

Das zuständige Finanzamt geht aufgrund einer erfolgten Umsatzsteuer-Sonderprüfung davon aus, dass die Klägerin gegenüber dem Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht habe und erließ entsprechende Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre. Die gegen

diese Sichtweise eingereichte Klage beim Finanzgericht hatte hingegen Erfolg. Der BFH bestätigt das Urteil der Vorinstanz. Die Pflegeleistungen der Klägerin sind aufgrund der derzeitigen nationalen Rechtslage umsatzsteuerpflichtig. Eine Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte Einrichtungen mit sozialem Charakter gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. d und e des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder gemäß § 4 Nr. 18 UStG sind vorliegend nicht einschlägig.

Allerdings kann sich die Klägerin auf die weitergehenden Steuerbefreiungstatbestände des Unionsrechts berufen (Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL). Danach befreien die Mitgliedstaaten eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von der Umsatzsteuer, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden.

Im Hinblick auf Pflegeleistungen durch andere Unternehmer als Einrichtungen des öffentlichen Rechts knüpft diese Bestimmung an leistungs- und personenbezogene Voraussetzungen an: Es muss sich um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen handeln und der leistende Unternehmer muss als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt sein.

Die leistungsbezogenen Voraussetzungen sind im Streitfall zweifelsohne gegeben, da die von der Klägerin erbrachten Pflegeleistungen insgesamt eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Zudem war die Pflegerin als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt. Für die nach dem Unionsrecht erforderliche Anerkennung stützt sich der BFH auf die Regelungen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. Danach ist für die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter ausreichend, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass die zuständige Pflegekasse zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften abschließen kann. Die Klägerin war als eine solche geeignete Pflegekraft im Sinne dieser Regelung anzusehen, da sie mit dem Verein Qualitätsvereinbarungen abschloss und Nachweise über Fortbildungen vorgelegt hat. Auf einen Berufsabschluss in einem Pflegeberuf kommt es hingegen nicht an. Folglich liegen die personenbezogenen Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in der jeweiligen Fassung vor, ohne dass es auf die weiteren Bedingungen dieser Vorschrift im Einzelnen ankommt.

Unerheblich ist für die umsatzsteuerliche Würdigung, ob tatsächlich vertragliche Vereinbarungen zwischen der Klägerin mit den Pflegekassen bestehen. Im Gegensatz zur Sichtweise des Finanzamtes, die auf eine unmittelbare Kostentragung durch die Pflegekasse abstellt, ist nach Ansicht des BFH eine mittelbare Kostentragung ausreichend. Die Klägerin war Mitglied in einem anerkannten Verein zur Erbringung von Pflegeleistungen, dessen Kosten weitgehend von den Pflegekassen getragen wurden. Eine unmittelbare Kostentragung ist nicht erforderlich. Somit können Pflegeleistungen im Gegensatz zur nationalen Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei erbracht werden.

Der BFH hat in seiner begleitenden Pressemitteilung zu dem vorstehend dargestellten Urteil darauf hingewiesen, dass er bei seiner Entscheidung auch den aktuell bestehenden Pflegenotstand und das sich hieraus ergebende hohe Gemeinwohlinteresse an der Erbringung umsatzsteuerfreier Pflegeleistungen berücksichtigt habe.

Aufgrund des derzeit bestehenden Engpasses bei der Sicherstellung der häuslichen Pflege und der mit der Sozialfürsorge verbundenen benötigten Dienstleistungen ist dieses aktuelle BFH-Urteil von besonderer Bedeutung und bei entsprechenden Sozialprojekten zu beachten.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 15. Oktober 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.